

FAQs zur Bachelor-/ Masterarbeit für Studierende und Dozierende der Psychologie

Sehr geehrte Prüferin, sehr geehrter Prüfer,
liebe Studierende im Studiengang Psychologie,

mit diesem Dokument möchten wir Sie in Ihrer Arbeit unterstützen bzw. einige hilfreiche Tipps für Ihre anstehende Abschlussarbeit mit auf den Weg geben.

Bitte bedenken Sie, dass oftmals ein Ethikvotum zur Durchführung einer Abschlussarbeit notwendig ist und kalkulieren dafür die entsprechende Zeit ein. Bei Fragen wenden Sie sich gerne an die Ethikkommission ([Link zum Portal der Ethikkommission](#)).

Hinweis zum Oberseminar: Um auch im 6. Fachsemester (FS, Bachelor) bzw. im 4. FS (Master), wenn die Studierenden keine Lehrveranstaltung mehr besuchen, die Vernetzung und den wissenschaftlichen Austausch zu fördern, gibt es ein Oberseminar (nicht zu verwechseln mit der Verteidigung der Abschlussarbeit im abschließenden Kolloquium).

Das Oberseminar ist Teil der Bachelor- bzw. Masterarbeit und in beiden Studiengängen verpflichtend. Es findet derzeit wöchentlich nach Bedarf unter der Leitung von Professor Bunzeck statt und verfolgt das Ziel, den Hintergrund, die Ziele, Ergebnisse und den Verlauf der Arbeit darzustellen und mit anderen Studierenden zu diskutieren.

Hinweis für Prüfer: Bitte weisen Sie Ihre Bachelor-/Masterabsolventen bei der Anmeldung der Arbeit darauf hin.

Hinweis für Studierende: Bitte planen Sie Termine für den Besuch des Oberseminars rechtzeitig mit ein.

Wir empfehlen allen Prüflingen vor Beginn der Abschlussarbeit mit der Betreuerin oder dem Betreuer die Häufigkeit von Besprechungen zum Verlauf der Arbeit und Zeitnähe eines Termins bei Bedarf zu besprechen.

Bei Fragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung!

Wir wünschen Ihnen viel Erfolg und gutes Gelingen!

Ihre Studiengangsleitung und -koordination

Wer darf Abschlussarbeiten betreuen?

PVO Neufassung ([Link zur Lesefassung der PVO](#))

§16 (2): Die Bachelor- oder Masterarbeit kann nur von einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer oder von einer Dozentin oder einem Dozenten mit festem Anstellungsverhältnis an der Universität zu Lübeck ausgegeben und betreut werden, die oder der auf dem Fachgebiet des jeweiligen Studiengangs in der Forschung tätig ist und eine eigenverantwortliche selbständige Lehrtätigkeit ausübt oder ausgeübt hat. Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, für das Thema der Bachelor- oder Masterarbeit Vorschläge zu machen. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

Wie ist der Zeitpunkt der Ausgabe der Arbeit aktenkundig zu machen?

Nutzen Sie das Formular zur „Ausgabe einer Bachelor-/Masterarbeit“ ([Link zur Formularseite des Prüfungsamts](#)) und schicken Sie es umgehend nach Ausgabe der Arbeit an das Prüfungsamt (Haus 2). Sie erhalten automatisch eine Kopie mit den Abgabefristen für ihre eigenen Unterlagen vom Prüfungsamt zugesandt.

Wann kann eine Abschlussarbeit angemeldet werden?

Grundsätzlich zu jedem Zeitpunkt, sofern die Voraussetzungen erfüllt sind. Diese sind in der PVO und SGO ([Link zu den Satzungen des Studiengangs Psychologie](#)) geregelt und sollten durch die Studierenden selbstständig überprüft werden. Bei der Anmeldung der Arbeit erfolgt ebenfalls eine automatische Kontrolle durch das Prüfungsamt.

Sollten Studierende darauf angewiesen sein, pünktlich zum Ende des Sommersemesters fertig zu sein, ist eine Anmeldung zum 01.03. d. J. unerlässlich, da nach der Abgabe der Arbeit noch ausreichend Zeit zur Begutachtung und für das Kolloquium zur Verfügung stehen muss.

Was ist bei einer Kooperation bzw. externen Arbeit zu beachten?

Der Erstbetreuer / Gutachter muss immer von der Universität zu Lübeck (UzL) kommen und muss die Abschließbarkeit der Arbeit einschätzen können. Er/Sie ist verantwortlich dafür, dass der Prüfling seine Arbeit auch dann abschließen kann, falls der externe Betreuer sein Projekt abbricht oder etwas anderes unvorhergesehenes eintritt. Die Begutachtung und Benotung der Arbeit obliegt ausschließlich den von der Universität bestellten Prüferinnen und Prüfern.

Zusätzlich zum normalen Anmeldeformular nutzen Sie bitte das Formular „Anlage zum Antrag auf Zulassung einer Bachelor-/ Masterarbeit“ ([Link zur Formularseite des Prüfungsamts](#)). Damit sollte die Qualifikation eines externen Betreuers prüfbar und garantiert sein.

Sollte der externe Betreuer der Zweitgutachter der Arbeit sein wollen, dann muss der Prüfungsausschuss ihn zum Prüfer ernennen und bestellen. In diesem Fall bitten wir um Übermittlung der Kontaktdaten an den/die Prüfungsausschussvorsitzende/n. Bitte beachten Sie, dass evtl. anfallende Unkosten nicht übernommen werden können. Etwaige Vorlagen für Kooperationsverträge können im Justizariat angefordert werden.

Wer sollte/kann/darf Prüferin oder Prüfer sowie Beisitzerin bzw. Beisitzer sein?

PVO §16 (2): Die Bachelor- oder Masterarbeit kann nur von einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer oder von einer Dozentin oder einem Dozenten mit festem Anstellungsverhältnis an der Universität zu Lübeck ausgegeben und betreut werden, die oder der auf dem Fachgebiet des jeweiligen Studiengangs in der Forschung tätig ist und eine eigenverantwortliche selbständige Lehrtätigkeit ausübt oder ausgeübt hat. Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, für das Thema der Bachelor- oder Masterarbeit Vorschläge zu machen. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

Bachelor - PVO §17 (2): Bachelorarbeit und Kolloquium sind von zwei Prüferinnen oder Prüfern zu bewerten. Eine oder einer der Prüferinnen oder Prüfer soll die- oder derjenige sein, die oder der das Thema der Bachelorarbeit ausgegeben hat. Die zweite Prüferin oder der zweite Prüfer wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt.

Master - PVO § 18: (1) Die Masterarbeit ist von zwei Prüferinnen und Prüfern durch schriftliche Gutachten zu bewerten. Eine der Prüferinnen oder einer der Prüfer soll die Person sein, die das Thema der Masterarbeit ausgegeben hat. Die zweite Prüferin oder der zweite Prüfer wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt.

Vorschläge bzgl. des Zweitprüfers kommen sowohl bei Bachelor- wie auch bei Masterarbeiten in Absprache mit dem Erstprüfer von den Studierenden. Die Frage danach, wer bei einer Abschlussarbeit als Zweitprüfer benannt wird, ist unbedingt zwischen ausgenden Dozierenden und Prüflingen/Studierenden zu besprechen und zu klären. Es gibt keinen „automatisch“ benannten Zweitprüfer.

Wie umfangreich sollte/darf die Arbeit sein?

Bachelorarbeiten: 25-50 Seiten; Masterarbeiten: 50-100 Seiten. Zeilenabstand, Seitenränder (evtl. größer für Anmerkungen und Korrekturen), sowie Schriftart und –größe sind nicht explizit vorgegeben und obliegen den persönlichen Vorlieben des Prüfers.

Der MINT-Ausschuss der UzL hat [Hinweise zur Gestaltung von Abschlussarbeiten](#) herausgegeben, an denen Sie sich orientieren können. Bitte klären Sie die konkreten Vorgaben im Vorgespräch mit Ihrem Prüfer.

Die Bachelorarbeit sollte 360 Stunden Bearbeitungszeit nicht überschreiten. Der Bearbeitungszeitraum liegt zwischen 3 und 6 Monaten. Für die Arbeit werden den Studierenden 12 ECTS gut geschrieben. Die Arbeit kann vor Ablauf der Bearbeitungszeit abgegeben werden; die Bachelorarbeit aber nicht vor Ablauf von drei Monaten. Die Bearbeitungszeit kann auf begründeten Antrag ausnahmsweise um höchstens einen Monat verlängert werden. Es wird keine eigenständige wissenschaftliche Leistung in einer Bachelorarbeit erwartet.

Der Bearbeitungszeitraum von Masterarbeiten beträgt bei 900 Stunden Workload mindestens 5 und höchstens 6 Monate. Die Arbeit kann vor Ablauf der Bearbeitungszeit abgegeben werden; die Masterarbeit aber nicht vor Ablauf von fünf Monaten. Die Bearbeitungszeit kann auf begründeten Antrag ausnahmsweise um höchstens einen Monat verlängert werden. Für die Arbeit werden den Studierenden 30 ECTS gut geschrieben. Bei einer Masterarbeit wird eine eigenständige wissenschaftliche Leistung erwartet.

Werden Studierende für die Abschlussarbeit bezahlt?

Einrichtungen brauchen Studierende nicht für die Anfertigung einer Abschlussarbeit bezahlen, sollten aber für Unkosten aufkommen (z.B. Fahrtkosten bei Datenerhebungen außerhalb der Uni etc.). Zudem können Studierende Arbeitsverträge mit externen Einrichtungen für den Zeitraum ihrer Abschlussarbeit abschließen.

Gibt es Formalien zur Deckblattgestaltung?

Siehe „Aufbau des Deckblatts von Bachelor- / Masterarbeiten“: [Link zur Formularseite des Prüfungsamts.](#)

Wie wird die Arbeit generell benotet? Wie wird das Kolloquium (die Verteidigung) der Bachelor- / Masterarbeit durchgeführt?

PVO §17 (4): **Bachelorarbeit** und Kolloquium werden gemeinsam mit einer einheitlichen Note bewertet, die den Kandidatinnen und Kandidaten unmittelbar im Anschluss an das Kolloquium bekanntgegeben werden. Diese Note ergibt sich aus den schriftlichen Kurzgutachten zur Bachelorarbeit und dem Ergebnisprotokoll des Kolloquiums und wird damit begründet.

PVO §18 (1): 1) Die **Masterarbeit** ist von zwei Prüferinnen und Prüfern durch schriftliche Gutachten zu bewerten. Eine der Prüferinnen oder einer der Prüfer soll die Person sein, die das Thema der

Masterarbeit ausgegeben hat. Die zweite Prüferin oder der zweite Prüfer wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt. Weichen die beiden Gutachten von zwei oder mehr Noten voneinander ab oder bewertet ein Gutachten die Arbeit mit mindestens ausreichend und das andere mit nicht ausreichend, so holt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ein drittes benotetes Gutachten von einer weiteren Prüferin oder einem weiteren Prüfer ein. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(2) Bewerten die Prüferinnen und Prüfer die Masterarbeit mehrheitlich mit mindestens ausreichend, wird ein Kolloquium der Prüferinnen und Prüfer mit der Kandidatin oder dem Kandidaten über das Thema der Masterarbeit durchgeführt. Das Kolloquium soll innerhalb eines Monats nach Vorliegen der Gutachten stattfinden und wird von der oder dem Prüfungsausschussvorsitzenden in Abstimmung mit den Prüferinnen und Prüfern festgesetzt. Die Zeitdauer des Kolloquiums soll eine Stunde nicht überschreiten. Über das Kolloquium ist ein Protokoll mit den wesentlichen Inhalten und Ergebnissen zu führen. Jede Prüferin und jeder Prüfer vergibt unmittelbar nach Beendigung des Kolloquiums eine Note. Zum Vortragsteil ist die Öffentlichkeit grundsätzlich zugelassen, es sei denn, die Kandidatin oder der Kandidat oder die Prüferin oder der Prüfer widersprechen im Vorwege. Zum Vortrags- und Diskussionsteil sind Studierende und Habilitierende der Universität zu Lübeck grundsätzlich zugelassen, es sei denn, es liegt ein Widerspruch durch die Kandidatin oder den Kandidaten gegen die Anwesenheit von Studierenden vor oder ein Widerspruch seitens der Prüfer gegen die Anwesenheit von Habilitierenden.

(3) Die Masterarbeit ist bestanden, wenn die Gutachten mehrheitlich die Arbeit mit mindestens ausreichend bewerten und das Kolloquium mehrheitlich mit mindestens ausreichend bewertet wird. Die Note der Masterarbeit berechnet sich als das gewichtete Mittel gebildet aus dem arithmetischen Mittel der Gutachten (Gewicht 2/3) und dem arithmetischen Mittel der Noten für das mündliche Kolloquium (Gewicht 1/3). Weicht dieses gewichtete Mittel von einer nach § 20 Absatz 2 zulässigen Note oder einem Zwischenwert ab, wird die nächstbessere Note beziehungsweise der nächstbessere Zwischenwert genommen.

Das Kolloquium muss in beiden Fällen angemeldet werden. Nutzen Sie bzw. der Prüfling folgendes Formular zur Beantragung des Termins für das Kolloquium beim Prüfungsamt: „Terminfestsetzung Kolloquium Bachelor- / Masterarbeit“: [Link zur Formulareseite des Prüfungsamts](#).

Wie ist die Prüfungsleistung im Detail zu bewerten?

PVO §20 (2): Für die Bewertung von Prüfungsleistungen zum Erwerb benoteter Leistungszertifikate sind die Notenziffern 1 bis 5 zu verwenden, die zur Differenzierung um 0,3 erhöht oder verringert werden können. Hierbei sind die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 ausgeschlossen. Die Noten sind in dieser Form zur Berechnung der Gesamtnote heranzuziehen.

Details zum Notenvergabeschema finden Sie im Moodlekurs „Dozierende Psychologie“.

Muss der Prüfling zum Zeitpunkt des Kolloquiums immatrikuliert sein?

Das Kolloquium gehört zu den Prüfungsleistungen der Bachelor- bzw. Masterarbeit. Für das Ablegen einer Prüfungsleistung an einer deutschen Universität ist eine Immatrikulation an selbiger zwingend erforderlich.

Nichtbestehen der Bachelor-/Masterarbeit

PVO §23 (6) „Die Bachelor- oder Masterarbeit kann bei nicht ausreichenden Leistungen einmal wiederholt werden. Die Kandidatin oder der Kandidat muss binnen einer Frist von drei Monaten ein neues Thema beantragen. Die Frist kann auf Antrag verlängert werden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat wichtige Gründe für die begehrte Fristverlängerung glaubhaft macht.“

Ist eine Fristverlängerung zur Abgabe der Arbeit im Notfall möglich?

Ja, um maximal 1 Monat. Diese Fristverlängerung sollte wohl überlegt und gut begründet sein. Weisen Sie Ihren Prüfling bitte auf folgendes Formular hin: „Antrag auf Verlängerung der Bearbeitungszeit von Bachelor- und Masterarbeiten“, [Link zur Formularseite des Prüfungsamts](#).

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

PVO Neufassung ([Link zur Lesefassung der PVO](#)) §21.

Sollte sich ein derartiger Verdacht erhärten, ist umgehend die Vorsitzende des Prüfungsausschusses zu informieren.

Grundsätzlich gilt: Jeder Prüfer ist angehalten, Zitationen hinsichtlich ihrer Richtig- und Vollständigkeit zu überprüfen! In der Psychologie orientieren wir uns an den APA-Zitationsrichtlinien.

Studiengangsordnung (SGO) und Prüfungsverfahrensordnung (PVO) stehen hier als PDF zur Verfügung: [Link zu den Satzungen des Studiengangs Psychologie](#).

Kontaktdaten:

Funktion	Name	E-Mail
Prüfungsausschussvorsitz	Herr Prof. Bunzeck	nico.bunzeck@uni-luebeck.de
Stellv. Prüfungsausschussvorsitz	Herr Prof. Obleser	jonas.obleser@uni-luebeck.de
Kanzlerin / Qualitätsbeauftragte	Frau Magens	kanzlerin@uni-luebeck.de
Studiengangskoordination	Frau Haller	studium.psychologie@uni-luebeck.de